

Freiheit, Gleichheit, Demokratie? Das neue Standort-Entwicklungsgesetz und seine (Un-) Vereinbarkeit mit Verfassungs- und Europarecht

Dr. Karin Hiltgartner, E.MA

Technische Universität Wien, Institut für Raumplanung

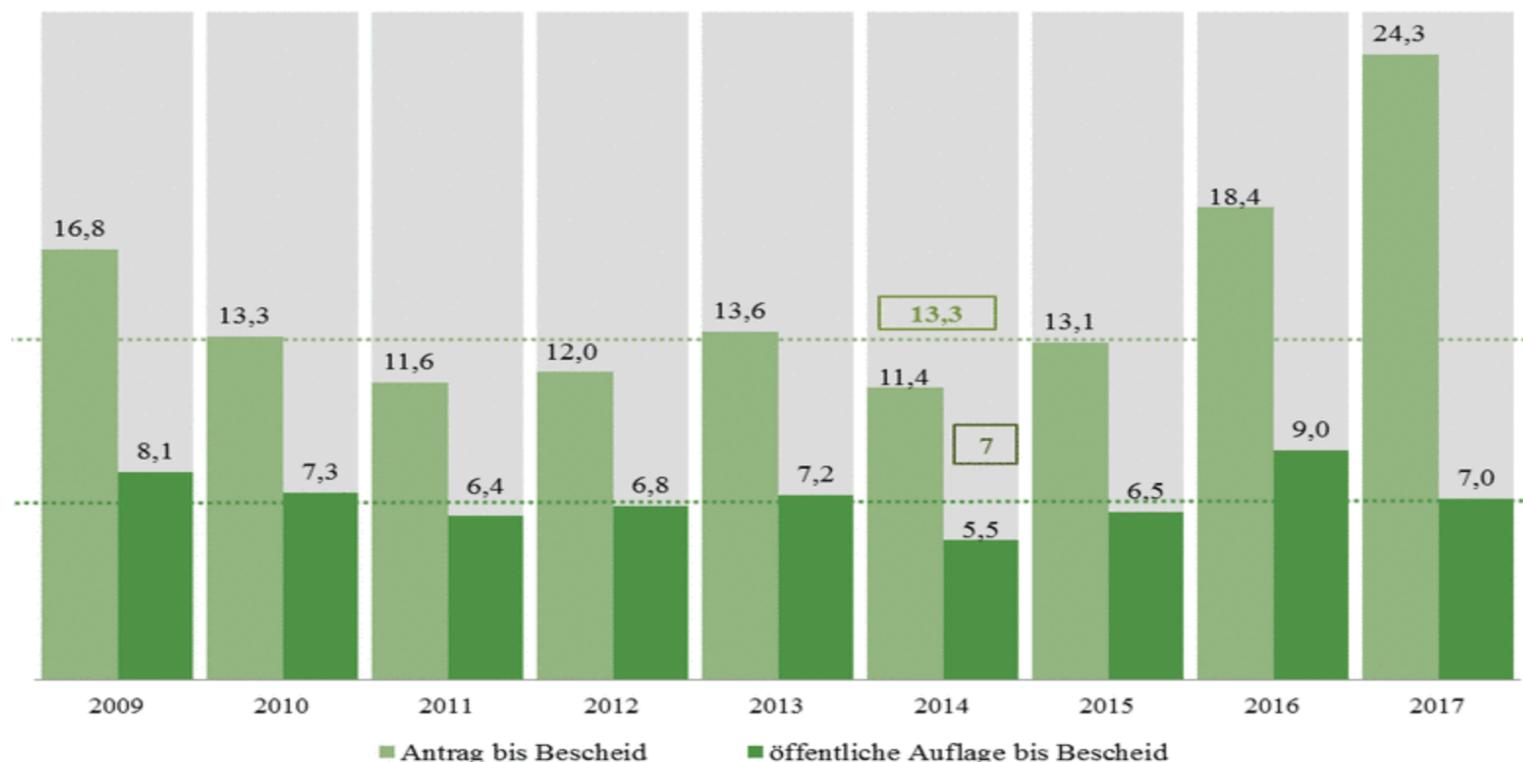
Übersicht

- Problemstellung
- Zielsetzung
 - Erster Gesetzesentwurf
- Das Standort-Entwicklungsgesetzes
 - Grundsätze
 - Definition des „besonderen öffentlichen Interesses“
 - Ablauf des Verfahrens
 - Der Standortentwicklungsbeirat
 - Sonder-Verfahrensrecht
- Ergebnisse und Würdigung

Problemstellung

- „überlange Verfahrensdauer“ einzelner UVP-Projekte

Dauer aller UVP-Genehmigungsverfahren* in Monaten 2009 - 2017



* UVP-Verfahren und vereinfachte Verfahren, Berechnungsmethode: Median

Zielsetzung

- Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich
 - Verfahrensbeschleunigung
 - *Lex specialis* zu UVP-Gesetz
 - Erster Entwurf
 - Genehmigungsautomatismus nach Zeitablauf
 - Europarechtswidrig

Das Standort-Entwicklungsgesetz

- „besonderes öffentliches Interesse“ der Republik Österreich
 - Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen
 - Maßgebliches Investitionsvolumen
 - Gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Ablauf des Verfahrens

- Vorschlag durch Projektwerber*in
- Stellungnahmen der zuständigen Minister*innen
- Vorlage an den Standortentwicklungsbeirat

Der Standortentwicklungsbeirat

- **Zusammensetzung**
 - 5 Expert*innen
 - Technisches, rechts-, wirtschaftswissenschaftliches Studium
 - 10 Jahre Berufserfahrung
 - Vorschlag von Minister*innen / Bundeskanzler
 - Bestellung durch BMin Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- **Empfehlung der Bestätigung des öff. Interesses**
- **Amtsgeheimnis**
- **Weisungsgebunden?**
- **Keine Information / Beteiligung der Öffentlichkeit / Umweltorganisationen**

Die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung

- Entscheidung der BMin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem BM für Verkehr, Innovation und Technologie
 - Keine Bindung an Empfehlung des Standortentwicklungsbeirats
 - Keine Bindung an Stellungnahme Ressortminister*in
- Mindestens einmal im Halbjahr
- Keine Begründungspflicht

Sonder-Verfahrensrecht

- Entscheidung über Antrag spätestens 12 Monate nach Kundmachung des „besonderen öffentlichen Interesses“
- Abweisung nur bei „unzweifelhafter“ Nicht-Genehmigungsfähigkeit
 - Risiko liegt bei Verfahrensgegner*innen
- UVP-Richtlinie
 - Ausnahmen möglich, wenn Ziele der RL sichergestellt werden

Sonder-Verfahrensrecht

- **Verschuldens-unabhängiger Säumnisantrag an Bundesverwaltungsgericht**
 - Mit Übergabe der Entscheidungsbefugnis
- **Einschränkung der ordentlichen Rechtsmittel**
- **Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 83/2 B-VG)**

- **Verfahrensförderungspflicht mit Strafzahlungen**
- **Redezeitbeschränkungen**
- **Verkürzte Fristen**

Sonder-Verfahrensrecht

- **Übergangsbestimmungen**
 - Für Verfahren, für die mindestens 3 Jahre vor In-Kraft-Treten ein Antrag nach UVP-G gestellt wurde
 - Automatische Anwendbarkeit der Verfahrenserleichterungen
 - Ohne Bestätigung des „besonderen öffentlichen Interesses“
- Gleichheitsgrundsatz
- Begründung für 3 Jahres-Frist?

Ergebnisse und Würdigung

- **Sonderregelungen für Verfahren besonderer Bedeutung**
- **Komplexität der Verfahren**
- **Verfassungsrechtliche Themen**
 - Gleichheitsgrundsatz
 - Staatsziel umfassender Umweltschutz
- **Europarechtliche Themen**
 - UVP-RL: Ausnahmen nur, wenn Ziele eingehalten
 - SUP-RL: strategische Planung braucht Umweltprüfung